

Remscheider Turnverein

von 1861 (Korp.)



Satzung

Stand: 04.05.2026

Anschrift:

Theodor-Körner-Straße 6 | 42853 Remscheid

Telefon: 0 21 91 – 2 47 79

E-Mail: geschaeftsstelle@remscheider.tv



remscheider.tv



Satzung in der Fassung vom 04.05.2026

Letzte Änderung: 29.04.2024

Um komplizierte Wortkonstruktionen zu vermeiden und wegen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen des Remscheider Turnvereins die gebräuchliche männliche Form bei Personenbeschreibungen gewählt. Diese sprachliche Formulierung schließt alle Personen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

In Remscheid besteht seit dem 16. Juni 1861 ein Turnverein unter dem heutigen Namen „Remscheider Turnverein von 1861 (Korp.)“.

Die Korporationsrechte sind dem Verein am 26. Februar 1894 durch den damaligen König von Preußen, Wilhelm II, verliehen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, der Jugendarbeit, der Jugendhilfe, der Integration und der Gesundheit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen (auch von Nichtmitgliedern) können gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe „Vergütung“ begünstigt werden.
7. Mitgliedern des Vorstandes kann neben der Auslagererstattung auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Alle Ämter sind ehrenamtlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG zu gewähren.
Dies gilt auch für Tätigkeiten, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des

Forts. §2.8: Vereins zuzuordnen sind, sofern diese Tätigkeiten der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins dienen und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Pauschale trifft der Vorstand unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins.

9. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Dem Antragsteller ist die Aufnahme schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Näheres regelt §12.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder ab 18 Jahren sind in den Vorstand wählbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
4. Bei der Aufnahme zahlen die Mitglieder eine Verwaltungskostenpauschale.
5. Höhe und Fälligkeit der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
6. Der Vorstand kann für Kursangebote und in besonderen Fällen - zusätzlich zu dem jeweiligen Beitrag - ein einmaliges Entgelt oder Jahresentgelte festsetzen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
8. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es seinen Verpflichtungen nach §6 Nr.3 trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Näheres regelt §12.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:	die Mitgliederversammlung	- § 8
	der Vorstand	- § 9

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) beschließt die Satzung und die Jugendordnung sowie deren Änderungen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) wählt die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß §2 Nr.7 fest,
 - e) entscheidet über Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden zum Inhalt haben,
 - f) beschließt über die Aufnahme von Krediten,
 - g) wählt jährlich mindestens drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Er stellt die Tagesordnung auf und lädt die stimmberechtigten Mitglieder per Brief oder E-Mail ein. Die Einladung muss wenigstens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt worden sein.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder in Vertretung der stellvertretende 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Dabei sind Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
9. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Dreiviertelmehrheit unterstützt werden. Dringlichkeitsanträge, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind nicht statthaft.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlichen Antrag von wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Vorsitzenden Sport,
 - c) dem Vorsitzenden Finanzen,
 - d) dem Vorsitzenden Verwaltung,
 - e) dem Vorsitzenden Gebäudemanagement,
 - f) dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und
 - g) dem Vorsitzenden Jugend.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorsitzende Jugend wird von der Jugendversammlung gewählt.
4. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen stellvertretenden 1. Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.
6. §8 Nr.7 und Nr.11 gelten sinngemäß.
7. Der Vorstand beschließt die Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung.
8. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dabei muss zumindest ein Vertreter der 1. Vorsitzende, der stellvertretende 1. Vorsitzende, der Vorsitzende Finanzen oder der Vorsitzende Verwaltung sein.
9. Erlischt während der Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes seine Mitgliedschaft im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bestimmen, dessen Amtszeit mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
11. Alle Vorstandsmitglieder können zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben durch zeitlich begrenzte Projektgruppen unterstützt und beraten werden.

12. Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit bei Bedarf hauptamtlicher Kräfte bedienen. Diese sind weisungsgebunden.
13. Der Vorsitzende Sport ist verantwortlich für die Planung und Steuerung des gesamten Sportbetriebs.

IV. Vereinsjugend

§ 10 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder des Vereins, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Alles Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Jugendordnung.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Wahlverfahren

1. Wahlen werden offen durchgeführt, soweit nicht mit Stimmenmehrheit geheime Wahl beschlossen wird.
2. Eine kandidierende Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den Personen durchzuführen, die eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt auch die Stichwahl eine gleiche Stimmenzahl, entscheidet endgültig das Los.

§ 12 Verwarnungen und Strafen

Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie von Verbänden, denen der Verein angehört, bei ehrenrührigen Handlungen, durch welche das Ansehen des Vereins geschädigt wird, und bei unsportlichem Verhalten können Mitglieder verwarnt oder bestraft werden.

§ 12.1 Verwarnungen

- 1.1 Die Verwarnung ist die Rüge eines bestimmten Verhaltens mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle eine Strafe verhängt werden kann.
- 1.2 Die Verwarnung kann dadurch verschärft werden, dass dem Verwarnten zusätzlich die Teilnahme an Übungsstunden des Vereins untersagt wird.
- 1.3 Die Verwarnung wird von Übungsleiter, dem zuständigen Abteilungsleiter oder von Vorstandsmitgliedern mündlich ausgesprochen.

§12.2 Strafen

- 2.1 Strafen sind: Sperre und Ausschluss aus dem Verein.
- 2.2 Eine Sperre wird bei schweren Verfehlungen verhängt, wenn der Betroffene bereits durch eine Verwarnung ermahnt wurde. Die Sperre kann bis zu sechs Monate betragen. Eine Sperre tritt nach §6 Nr.8 der Satzung automatisch ein, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Durch die Sperre kann der Betroffene die ihm nach der Satzung zustehenden Rechte nicht mehr ausüben. Es ist ihm während der Dauer der Sperre untersagt, an Übungsstunden, Wettkämpfen und Veranstaltungen des RTV teilzunehmen.
- 2.3 Der Ausschluss aus dem Verein wird dann ausgesprochen, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend und den Vereinsinteressen grob zuwiderhandelnd verhalten hat und ein weiteres Verbleiben im Verein unzumutbar ist oder wenn es seinen Beitrag beharrlich nicht zahlt.
- 2.4 Die Strafen werden durch den beschlussfähigen Vorstand durch schriftlichen Strafbescheid verhängt.
- 2.5 Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Strafbescheides Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig im Falle der Sperre der Vorstand und im Falle des Ausschlusses aus dem Verein die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsantrag muss, soweit die Auflösung nicht vom Vorstand vorgeschlagen wird, schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
5. Bei Auflösung des Vereins, beim Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (vgl. §2) fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft.

Remscheid, den 04.05.2026